

**Zeitschrift:** Bericht über das Jahr / Schweizerdeutsches Wörterbuch :  
Schweizerisches Idiotikon

**Herausgeber:** Schweizerisches Idiotikon

**Band:** - (1955)

**Artikel:** Das Schweizerdeutsche Wörterbuch im Spiegel der Rechtsgeschichte

**Autor:** Fehr, Hans

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1091545>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Das Schweizerdeutsche Wörterbuch im Spiegel der Rechtsgeschichte

Von Hans Fehr, Muri/Bern

### 1.

Die Rechtsgeschichte hat der Sprach- und Wortgeschichte vieles zu verdanken. Diese beiden Gebiete rücken immer näher zusammen und in neuerer Zeit treten noch die Volkskunde und die Wirtschaftsgeschichte hinzu. Die isolierte Betrachtung hat aufgehört. Man kam zur Einsicht, daß ein jedes dieser Forschungsgebiete energisch in das andere hinübergreift.

Auf dem Boden der deutschen Sprache hat zuerst Jacob Grimm die Rechtsgeschichte der älteren Zeit ungemein befruchtet. Im Jahre 1828 erschien die erste Ausgabe seiner Rechtsaltertümer, ein Buch, das neben den deutschen auch die nordischen und angelsächsischen Quellen in glänzender Weise verarbeitete. Der Sprachforscher Andreas Heusler und der Jurist Rudolf Hübner gaben das Werk 1899 neu heraus, und es wäre nach 50 Jahren an der Zeit, es wieder zu edieren. Aus Poesie und Prosa ist ein gewaltiger Wortschatz zusammengetragen und erläutert, unentbehrlich für jeden Rechtshistoriker.

Die zweite große Sammlung wurde durch Heinrich Brunner ins Leben gerufen: Das deutsche Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache. Den 1. Band bearbeiteten die beiden Rechtshistoriker Richard Schröder und Eberhard von Künßberg seit 1914. Nach Künßbergs Tod 1941 übernahm die Herausgabe Otto Gön-

n e n w e i n in Heidelberg. Das Werk steht heute (1953) beim Worte «Hand». Aus Millionen von Zetteln werden die Artikel gestaltet und zwar vorbildlich. In etwas anderer Richtung geht die mühevolle Arbeit, welche R i c h a r d S c h r ö d e r leitete: Das Namen- und Sachregister zu den 6 Bänden der Grimmschen Weistümer (1878). Dieses subtil hergestellte Register ist für den For-scher der Sprach- wie der Rechtsgeschichte von größter Bedeutung. Es umfaßt 418 Seiten und ist auch für die Schweiz bedeutsam, da Grimm eine Fülle von schweizerischen Weistümern aufgenommen hat. Eine Reihe wertvoller Sachregister, wertvoll für Historiker wie für Rechtsgeschichtler, führt A n t o n L a r g i a d è r auf in seinem Vortrag «Das Schweizerdeutsche Wörterbuch als Arbeitsinstrument des Historikers» (Jahresbericht des Idiotikons für 1951, S. 13).

2.

D a s S c h w e i z e r d e u t s c h e W ö r t e r b u c h , d a s n o c h s e i n e r V o l l e n d u n g h a r r t , i s t f ü r j e d e n R e c h t s h i s t o r i k e r e i n e w a h r e F u n d g r u b e . Es hat für ihn eine doppelte Bedeutung. E i n - m a l bringt es aus Land- und Stadtrechten, aus Chroniken, aus Erlassen und Satzungen aller Art viele wichtige Worte und Wendungen. Z w e i t e n s bemüht es sich, auch die sogenannten sekundären Rechtsquellen heranzuziehen, also Sprüche, Erzählungen, Formeln usw., die unmittelbar aus dem Wortschatz des Volkes herauswuchsen, die also lebendiges Volksrecht verkörpern. Das Wörterbuch tut damit einen kräftigen Sprung in die rechtliche Volkskunde hinein und geht über die offiziellen Rechtsquellen weit hinaus. Das ist sehr zu begrüßen und entspricht durchaus den heutigen Bestrebungen. Als sprechendes Beispiel nenne ich etwa die Redensart «G'funde, g'stole, g'chauft» (I, 847). Man zählte an den Knöpfen des Nachbarn ab, ob der Erwerb einer Sache rechtmäßig war. Man griff zum Orakel-

spruch, der im Volke Jahrhunderte lang lebendig war und enge mit den Gottesurteilen zusammenhängt, Beweismittel, die im alten Prozeßrecht große Bedeutung hatten. Ein Beweis, wie stark das Wörterbuch das Rechtsleben erfaßt, liegt u. a. darin, daß das deutsche Rechtswörterbuch an vielen Stellen unser Idiotikon heranzieht. Man braucht nur dessen ersten Band aufzuschlagen und findet z. B. bei den Wörtern: Abzugsrecht, Abzugsbrief, Acht, Armenvater, Bauernberg, Bauernholz usw. immerfort Hinweise auf unser schweizerisches Werk.

Ein Wörterbuch der deutschen Rechtssprache muß auf einem anderen Fundament ruhen als ein allgemeines Wörterbuch wie unser Idiotikon. Ersteres wird die vier großen Perioden berücksichtigen, welche die Rechtssprache durchzumachen hatte: Die älteste Zeit, die bis etwa 1300 geht; die folgende Epoche, welche bis zur Rezeption des römischen Rechtes reicht; der dritte Abschnitt, nach Aufnahme des fremden Rechts bis in das 18. Jahrhundert hinein (eine besonders schwierige Zeit wegen der vielen aufgenommenen Fremdwörter und der Umformung lateinischer Wörter ins Deutsche); endlich die 4. Epoche bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, in welcher die großen Gesetzgebungen liegen, wie die Bayrischen Codices, das Preußische Landrecht und die so einflußreiche Gesetzgebung unter Napoleon, welche zum Teil in ein ausgezeichnetes Deutsch übertragen wurde (für die Einteilung vgl. u. a. die lichtvollen Bemerkungen Eberhard von Künßbergs, S. XV und XVI im ersten Bande des Rechtswörterbuchs). Das Schweizerdeutsche Wörterbuch durfte auf einer solchen Zeiteinteilung nicht aufbauen, allein schon aus dem Grunde, daß die Schweiz eine Aufnahme des römischen Rechts, ähnlich dem Deutschen Reiche, nicht mitmachte. In unseren Gebieten hat die Rechtssprache derartige Umformungen, ja Verstümmelungen nicht erdulden müssen. Die Eidgenossenschaft wurde von einem solchen Kulturbruch ver-

schont. Rechtsentwicklung und Sprachentwicklung blieben weit ungestörter als im Nachbarlande. Es ist möglich, daß auch in der Schweiz die römisch-rechtlich gebildeten Juristen alte mundartliche Worte durch juristische Termini ersetzten. Eine Untersuchung darüber fehlt. Aber eines ist sofort zu bemerken: Diese geschulten Juristen spielten bei uns eine weit kleinere Rolle als im Reich. Deren Bedeutung mußte schon deshalb geringer sein, weil die Eidgenossenschaft kein oberstes Gericht besaß, ähnlich dem deutschen Reichskammergericht, dessen Richter mit Energie für das *Corpus Iuris Civilis* eintraten und oft mit Spott auf das alte deutsche Recht herabblickten.

Die Begründer des Idiotikons, Friedrich Staub und Ludwig Tobler, haben im Vorwort erklärt, daß alle im Schweizerdeutschen eingebürgerten Fremdwörter aufgenommen worden seien. Das ist ein richtiges Vorgehen; denn unzählige Fremdwörter sind in die Volkssprache eingegangen und haben rechtliche Bedeutung bis zum heutigen Tage bewahrt. Dagegen ist ein anderer Hinweis im Vorwort schwer verständlich (Sp. VI). Es heißt dort: Aberglaube, Bräuche, Sitten, Sprichwörter usw. seien nur bearbeitet worden «soweit die Erklärung einzelner Wörter es mit sich gebracht habe». Das Wörterbuch vermittelt in diesen Bereichen einstweilen nur «Streiflichter». Soll aber das Recht weitgehend zur Bearbeitung gelangen — und dies ist in der Tat geschehen — so darf der Bearbeiter an Sitte und Brauch nicht vorbeigehen; waren doch Jahrhunderte lang Sitte, Brauch, Gewohnheit und Recht weitgehend identisch. Einen scharfen wissenschaftlichen Trennungsstrich zu ziehen, ist unmöglich. An welchen Stellen der Versuch gemacht wurde, solche Trennungen zu machen, vermag ich nicht zu sagen. Aber ich kann mir vorstellen, daß manche Wörter fehlen, die ein juristisch nicht Geschulter beiseite warf, mit der Begründung, sie gehörten in

den Kreis von Sitte und Brauch, und nicht in den Kreis des Rechts<sup>1</sup>.

In einer rechtshistorisch streng gehaltenen Abhandlung in den Sitzungsberichten der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philologisch-Historische Klasse, schreibt Eberhard von Künßberg über «Rechtsbrauch und Kinderspiel» (2. Aufl., 1952). Er führt sehr einleuchtende Beispiele aus der Welt des Rechts an, die alle in den Bereich der Kinderspiele und der Kinderscherze gehören, und die ein helles Licht auf das im Volke geltende Recht werfen. An mehreren Stellen beruft er sich auf unser Idiotikon. So z. B. bei dem Brauch, daß beim Losen kleine Knaben verwendet wurden, und zieht in diesem Zusammenhang den Glückstopf in Idiotikon II, 1012, heran. Unschuld und kultische Reinheit des Kindes sind hier im Spiele. Daraus geht auch das Losen in den Kreis der Gottesurteile hinein. Bei Anlaß der Grenzbegehung verweist er ebenfalls auf unser Wörterbuch. Bekanntlich gab man den Knaben, welche die Grenze mit abschritten, Hiebe und Backenstreiche, damit sie den Platz der Grenzsteine in Erinnerung behielten. Künßberg sagt mit Recht, daß dieser ernste Vorgang in einen Hänselbrauch übergehen konnte, und gibt dafür Idiotikon II, 1474 f., an. Sie sehen: Recht und Brauch waren auf engste verbunden.

Sehr dankbar sind wir für die Erweiterung in den neueren Bänden, in denen Personen-, Orts- und Flurnamen im Anschluß an einzelne Wörter vermerkt wurden. Wie enge vor allem die Erforschung der Flurnamen mit der Rechts- und

<sup>1</sup> Das ist wohl kaum geschehen, da man die einschränkenden Bestimmungen von Anfang an sehr weitherzig ausgelegt und später größtenteils überhaupt preisgegeben hat. Nebenbei sei auch auf die Spannung hingewiesen, die sich ergibt aus den begründeten Ansprüchen der allgemeinen Kulturgeschichte an das Wörterbuch einerseits und der Pflicht anderseits, das Wörterbuch nicht zum Reallexikon werden zu lassen. (Anm. der Red.)

Wirtschaftsgeschichte zusammenhängt, beweist das neue Schrifttum mit aller Deutlichkeit. Ebenso freuen wir uns, daß der Terminus *a quo*, nämlich das Jahr 1300, nicht schulmeisterlich festgehalten wurde. Wiederholt wird in das 13. Jahrhundert zurückgegangen, wie z. B. bei dem Worte «gerütte», soviel wie Neugrüt, Neubruch, lat. *novale*, was alles gerodetes Land bedeutet (Zitat von 1239, Largiadèr, S. 14).

3.

Um die engere Verbindung unseres Wörterbuches mit der Rechtsgeschichte in einigen wichtigen Punkten aufzudecken, bleibt nichts übrig, als eine Reihe sprechender Beispiele aufzuführen:

1. Die Aufnahme rechtlich scharf umrissener Wörter, die sog. technischen Ausdrücke. Diese sind weitgehend berücksichtigt. «Alpbuch» (IV, 986), «Alpgenossen», d. h. Teilhaber an einer Alp (IV, 821), «Alpbrief» (V, 448/9) usw. sind allzu kurz behandelt. Hier mag ein Wort über die sog. Vollständigkeit eines Wörterbuches eingefügt sein. Eine solche Vollständigkeit ist unmöglich zu erreichen. Wollte man sie erzielen, so könnte kein Wörterbuch je das Licht der Welt erblicken. Das deutsche Rechtswörterbuch gibt in der Einführung ein ausgezeichnetes Beispiel (Eberhard von Künßberg). In einer Dissertation wurden 120 Bezeichnungen für Henker (Scharfrichter) angeführt. Einige Jahre später stellte sich indessen heraus, daß noch mehr als ein Dutzend Namen für diesen Beruf existierten. Wir sehen: Man käme zu keinem Ende, wollte man auf alle Namen dieser gefürchteten Person eingehen.

Sehr schwierig ist es auch, den Bedeutungswandel zu erfassen, welchen einzelne Wörter durchgemacht haben. Die Zeit kann die Bedeutung verschieben, verändern

oder völlig umstoßen. So war «der Angeber» einst ein Denunziant, ein Mann, der einen anderen mit übler Nachrede verfolgte und der noch heute mit Gefängnis oder Buße bestraft wird (Art. 173 Strafgesetzbuch). Die Gegenwart jedoch sieht im Angeber zumeist einen Menschen, der sich hervortun will, mit einem Wort einen Prahler. Oder: Das Wort «Holzapfel» hatte den Sinn von unehelichem Kind wie das Wort «Kegel». Heute denken nur noch Sprachgelehrte an diesen Bedeutungswandel.

Daß auch räumlich die Bedeutungen der Worte stark wechselten, braucht nicht gesagt zu werden. Von Stand zu Stand, von Kanton zu Kanton konnte ein Rechtswort verschiedenartiges bedeuten. Man denke etwa an das Wort «Schalk», das eine boshaftes, ja verbrecherische Person bedeuten konnte, dann aber wieder einen pfiffigen, schlauen Menschen. Und wie stark unterscheiden sich doch Bauernsprache und Sprache des Städters! Es wäre ein äußerst schwieriges Unternehmen, überall den Anfangs- und Endpunkt einer Entwicklung festzulegen, ja in den gesteckten Grenzen eines Wörterbuches unmöglich.

2. Wörter, welche in der Schweiz eine besondere rechtliche Bedeutung erlangten, z. B. das Wort «finden», in der Wendung «ich will dich schon finden», was heißt: ich will dich einklagen, ich will dich vor Gericht fordern (I, 848). «Gisli-» oder «Gisel-Fresser» waren Schimpfnamen für Advokaten, die bis in die neuere Zeit hinein gebraucht wurden (I, 1325). «Ungeföwte Kinder» bedeuteten Kinder, die totgeboren oder vor der Taufe gestorben waren (I, 1255). Unter «Uerte» verstand man den Anteil, den jeder Gast für die gemeinsame Zeche zu zahlen hatte (I, 488).

Bei uns gab es ein Wort «Gemeinammelen». Es bedeutete einen Dieb mit dem Landjäger vor den Gemeindeammann bringen, damit er vor ihm in gehöriger

Form Abbitte tue. Ein altes Schweizer-Spiel wird mit diesem Namen bezeichnet (IV, 250).

Eine besondere und merkwürdige Bedeutung besaß das Wort «pletsch» oder «bletsch». In einem Gutachten von 1571 schreibt der Basler Jurist Basilius Amerbach: «Wer aber, das der man ein pletsch ufneme, darin die fraw nützt globe und versprochen hatte, solliches solle die frawe gantz und gar nüt beruren noch angon.» (Hans Thieme, Die beiden Amerbach, Festgabe für Koschacker, Mailand 1953, S. 169.) Verwiesen wird dabei auf Idiotikon V, 234. Was ist nun die Bedeutung dieses Wortes, das mir, außer in Basel, nie begegnete? Es muß sich um eine Art Wuchergeschäft drehen, ein Geschäft, das eine rechtliche Verpflichtung nicht hervorrief. Unser Wörterbuch spricht denn auch von «wuocherpletsch» und bringt einige wichtige Stellen aus Basler Rechtsquellen des 15. Jahrhunderts. Es handelt sich um Pfänder, die zu einem Wucherpreis hingegeben wurden, oder um Geld, das zu einem Wucherpreis ausgeliehen worden war. Darum heißt es von dem, der ein solches Wuchergeschäft getätigt hatte: «Der sol rät und meister ze rechter uffgesetzter pene so vil ze besserung geben und verfallen sin ane gnade, als er soliche pfennwert in wuochers oder pletsches wise höher oder werder uffgeben hat.» Der Pletscher wurde also durch den Basler Rat für sein Vergehen mit einer Geldbuße bestraft.

3. Wörter und Wendungen, welche auf wenig oder nicht bekannte Rechtshandlungen hinweisen. In Bd XI, 2288, steht zum Jahre 1591, den 8. Mai: «Sind zwen buoben... uff bevelch unser g. herren mit dem strangen in der gfänknus vom wassenmeister erwürget worden.» Es fand also kein öffentlicher Strafvollzug statt, und der Tod des Verbrechers wurde durch Erwürgen bewirkt. Das ist äußerst selten. His bringt in dem ausführlichen Sachregister zu seinem Strafrecht des deutschen Mittelalters, in einem

Buche, das sehr viel schweizerisches Recht verarbeitet, kein Stichwort unter «Erwürgen». Es kann nicht gleichbedeutend sein mit henken. Denn beim Galgentod trat der Tod ein durch Brechen des Wirbels. Wie wir uns das Erwürgen vorstellen müssen, ob es einfach bedeuten soll «umbringen», wissen wir nicht.

4. Wörter und Wendungen, welche uns rechtsgeschichtlich ein Rätsel aufgeben. Zum Jahre 1582, den 18. Juli wird gesagt: «wart mit dem rat und strangen gericht, N.» (XI, 2288). Es liegt also offenbar eine Räderung und eine Hinrichtung am Galgen vor. Diese beiden Exekutionen schlossen sich indessen aus. Das Rädern galt als die schimpflichste Strafe, als eine Sühne für sehr gemeine Taten, wie Mord oder Brand. Das Henken dagegen war, wie das Hinrichten mit dem Schwert, eine Strafe für alltägliche Verbrechen. Kann nun unsere Wendung bedeuten, daß die Glieder des Täters zuerst mit dem Rade zerstoßen und nachher noch am Galgen aufgehängt wurden, oder umgekehrt, daß der Verbrecher zuerst gehängt und nachher auf dem Rad zur Schau gestellt wurde? Es bleibt ein Rätsel.

Aus einer Korrespondenz mit dem Professor der Philologie in Freiburg i. Üe., Wolfgang Stammler, sei folgendes erwähnt: Herr Stammler führt eine Redensart aus dem 16. Jahrhundert an: «Nach Straßburg auf die Hochzeit fahren», sagte man von Leuten, die um Hab und Gut gekommen waren. Das Idiotikon (IV, 1578) erwähnt nur: nach Straßburg fahren ist gleich um Hab und Gut kommen, gibt aber für die merkwürdige Wendung keine nähere Erklärung. Warum nach Straßburg fahren? Warum auf eine Hochzeit? Warum der Zusammenhang mit Verlust um Hab und Gut? Nach Stammlers Mitteilung wissen auch das Schwäbische und das Bayrische Wörterbuch nichts Näheres, und der große Grimm ist noch nicht beim Wort Straßburg angelangt. Herr Stammler frug mich nun an, ob ich ihm Auskunft

geben könnte und ob vielleicht rechtshistorisch folgende Erklärung haltbar sei. Flüchtige Schuldner begaben sich auf das Gebiet der freien Reichsstadt Straßburg. Oder auch: Säumige Zahler, die ausgewiesen wurden, reisten nach dem verkehrsreichen Orte, um dort wieder emporzukommen. Die Stadt Straßburg hätte dann als eine Art rechtlichen Asyls gegolten. Ich forschte in den Quellen nach, vermochte aber nichts derartiges zu entdecken. Und so bleibt die Redensart juristisch völlig im Dunkeln. Sollte ein einmaliger Vorgang zu dieser Redensart geführt haben? <sup>2</sup>

In Bd I, 597, wird gesagt: «Der, so über etter hinin wirbt, soll solliches tuen mit gewettinem veech und mit verbundnem sack» (Offnung von Wetzikon, 1475). Es handelt sich offenbar um Grenzstörungen, um unerlaubtes Eindringen über den Etter in das Gebiet des Nachbarn. Was aber mit dem verbundenen Sack gemeint ist, weiß ich nicht. (Vieles Interessante über etter oder ätter siehe Bd I, 597 ff.)

Auch die Stelle in XI, 10, ist vermutlich nicht genügend aufgeklärt. Dort ist die Rede von der «stall-lösi», die erklärt wird als ein Trinkgeld an den Knecht des Verkäufers einer Kuh (vgl. dazu III, 1445). Ich vermute, daß ursprünglich mehr vorlag als ein bloßes Trinkgeld. Wir haben es wahrscheinlich mit einem Handgeld oder Haftgeld zu tun, d. h. mit einer Gabe, die notwendig war, um zwischen Käufer und Verkäufer das Geschäft überhaupt perfekt zu machen oder um die Lösung gepfändeten Viehs.

5. Wörter, die an sich dem Kreise des gewöhnlichen Lebens angehören, die aber in bestimmtem Zusammenhang rechtliche Bedeutung gewinnen. So z. B.

<sup>2</sup> Vgl. jetzt Grimms Wörterbuch 10, 3, 881, wo diese besondere Anwendung des Ortsnamens gedeutet wird als Anlehnung an das Substantiv «Straße»: «Ort auf der Straße, außerhalb der Seßhaftigkeit.»

Hand, Finger, Mantel, Erde, Schwert, Schild, Hut. Man denke etwa an den aufgesteckten Hut Geßlers, der den Vogt selbst repräsentierte und daher ein Hoheitszeichen erster Ordnung war, welches der Tell verachtete und dafür bestraft wurde. Das groß angelegte Werk von Karl von Amira und Claudius von Schwerin, Rechtsarchäologie, Formen, Gegenstände, Symbole germanischen Rechts, Berlin 1943, ist leider stecken geblieben, da beide Herausgeber starben.

Im Idiotikon gibt es eine Fülle von Wörtern, die dem Rechtshistoriker weitgehend unbekannt sind und für deren Aufhellung man dankbar ist. Ich erwähne z. B. das Wort «Tobin». Es bedeutet «Doppeltaffet» und im Wörterbuch ist die Rede von Kauf und Verkauf dieses Stoffes (XII, 129). Bekannt ist das Wort «elos». Es heißt rechtlos und bezeichnet die Person, welche aus dem Rechte gesetzt ist. Der «Elose» ist ein exlex. Ganz ungewöhnlich aber ist die im Wörterbuch aufgeführte Rechtsfolge, indem nämlich in Bd I, 9, gesagt ist, wer aus einem Gefängnis ausbreche, der werde «elos».

6. Manche Rechtswörter sind allzu spärlich behandelt<sup>3</sup>. Ich denke etwa an das Wort «Acht». Während ihm Künßberg im Deutschen Rechtswörterbuch (I, 361 ff.) nicht weniger als 10 Spalten einräumt, ist es im Idiotikon auf einen kleinen Raum beschränkt. Daß es aber auch bei uns häufig in dem Sinne vorkommt, einen Menschen außerhalb des Rechts zu setzen, beweist etwa das Zitat in Bd I, 368/9, «die lüt in acht erteilen», wobei auf eine St. Galler Offnung und auf das Zürcher Stadtbuch I, 274, verwiesen wird. Im Gegensatz zu dieser kurzen Behandlung sei auf die eingehende Erläuterung des Wortes «ehaft» hingewiesen; ebenso auf «vänli» und «panner» (I, 828; IV, 1285).

<sup>3</sup> Was damit zusammenhängt, daß in den ersten Bänden die ältere Sprache grundsätzlich nur beiläufig behandelt wurde und zudem viele Quellen damals noch nicht erschlossen waren. (Anm. der Red.)

7. Weiterhin Wörter, welche in der Schweiz eine auffallende rechtliche Umkehrung erfahren haben. So das bei uns und im deutschen Reichsgebiet häufig vorkommende Wort «Morgengabe», das Geschenk, welches der junge Ehemann seiner Frau am Morgen nach der Brautnacht machte. Diese Morgengabe wird bei uns zur Abendgabe, die Gabe, welche der wieder heiratenden Witwe vom Manne überreicht wurde. Eine Stelle aus Mönchaltdorf von 1439 lautet: Der Eid auf Brust und Zopf soll auch einer Witwe erlaubt sein, wenn sie «ir abentgab» (II, 53) beweisen muß. Oder auch: «doch so mag ein ieklichifrow ir morgen- oder abentgab hingeben», eine Stelle, in der beide Spielarten verzeichnet sind.

8. Wörter und Wendungen, welche einzelne Vorgänge der Rechtswelt in ein helleres Licht rücken. Wichtig in diesem Sinne ist die Stelle in Bd XI, 2337: «Wer dem andern uf das sin gat nachtes und in höischet us sinem huse oder anders dem sinen, der bessert 21 pf. 1 helbling ... geschicht es aber uf der fryen strassen und nit uf dem sinen, so bessert er nützyt, da gange denn me nach» (Basel 1411). Hier ist die Rede vom sog. Ausheischen. Das bedeutet Herausforderung zum Zwecke des Kampfes, sei es mit eigentlichen Waffen, sei es mit Prügeln. Da ist nun höchst auffallend, daß eine solche Herausforderung auf der «freien Straße» straflos bleibt, während sie gebüßt wird, wenn der Herausforderer das Eigentum des Geforderten betrifft. Die Regel war, daß das Ausheischen geahndet wurde, wo immer es vor sich ging. Es ist ganz außergewöhnlich, daß die freie Straße ein Delikt gleichsam ausmerzte. Die Straßenfreiheit zeigt sich uns hier in einem besonderen Lichte. Der Schluß der Stelle in den Worten «da gange denn me nach» besagt: es sei denn, daß infolge der Herausforderung Dinge passierten, die eine strafrechtliche Sühne verlangten, z. B. eine Verwundung des Gegners oder gar eine Tötung im Kampfe.

9. Endlich gibt es Wörter und Wendungen, bei denen die juristische Erläuterung unklar oder ungenügend ist. Folgende Beispiele seien angeführt. Unter «Erbvetter» (I, 1133) findet sich die Erläuterung: «Ein Mann, der für sein Erbteil abgefunden wurde; ein zur Ehelosigkeit verbundener Bruder eines Hofbesitzers, also ein Hagestolz». Damit läßt sich rechtshistorisch nichts anfangen. Denn von einem «zur Ehelosigkeit verbundenen Bruder» wissen die Quellen nichts. — Es sei auch bemerkt, daß das Wort «Fall» nicht ganz klar herausgearbeitet ist. Hätte der Bearbeiter gesagt, daß der «Fall» bald als persönliche Verpflichtung, bald als Reallast in den Quellen auftritt, so wäre größte Klarheit erzielt worden (I, 736).

4.

Es braucht nicht weiter ausgeführt zu werden, daß das Schwäbische Wörterbuch uns eine willkommene Nachbarliche Ergänzung bedeutet. Ein Weistum von 1482 sagt z. B.: «Das auch Probst und Capitel gebrauchen mögen Wasser, Wohn (= Wunn), Holtz, Weld (= Wald), Feld und aller anderer Gewinnschaft». Diese Zusammensetzung könnte ebenso gut eine Offnung aus dem schweizerischen Rechtsgebiete aufweisen. Ob dagegen «Bannbleiche», der Platz, auf dem allein man bleichen durfte, oder «Bannerlohn», der Lohn, der an den Bannwart zu zahlen war, bei uns angetroffen werden, weiß ich nicht.

\*

So decken alle diese Hinweise ein sehr bedeutsames Zusammenspiel von Sprachgeschichte, Rechtsgeschichte und Volkskunde auf. Keine Forschung wird der andern entbehren können, und nur die enge und engste Zusammenarbeit wird zu wertvollen Ergebnissen führen. Unser Motto muß daher lauten: Im Gegensatz zur

### Isolierung einer tatkräftige Verbindung der einzelnen Wissenschaften.

Zum Schlusse sei folgende Bemerkung gestattet. Als ich den Auftrag übernahm, in Ihrer Versammlung kurz über das Idiotikon zu sprechen, setzte ich mich in Verbindung mit den Mitarbeitern des deutschen Rechtswörterbuches in Heidelberg. Ich wollte wissen, wie sich jene Herausgeber zu unserem Schweizerdeutschen Wörterbuch einstellten, ganz besonders mit Rücksicht auf dessen rechtshistorische Bearbeitung. Prof. Otto Gönnenwein antwortete mir mit folgenden interessanten Hinweisen: «Wir haben viel vom Schweizerischen Idiotikon. Gerade für uns ist es ein Vorzug, wenn manche Wörter juristisch etwas unpräzis gedeutet werden. Eine starke begriffliche Zuspitzung im Rechtlichen bringt uns gelegentlich auf falsche Fährten. Deshalb ist uns das rechtlich farblose immer lieber, als das apodiktisch angeblich eindeutige. Wir müssen ja versuchen, den Rechtsgehalt eines Wortes auszuschöpfen. Ein allgemeines Wörterbuch braucht das nicht zu tun. Ja, es soll es nicht tun! Dem Juristen wird auch da nichts vorweggenommen und vorwegentschieden, wo es sich um reine Rechtswörter (z. B. Strafe; XI, 2059 ff.) handelt. Wie klar aber ist gerade der Aufbau des Wortartikels «Strafe». — Was sollte dem gegenüber die Kritik an einigen Äußerlichkeiten, wie z. B. dem gelegentlich zu wenig gegliederten, allzu monotonen Satzbild besagen (etwa XI, 87 ff.). Auch unser Rechtswörterbuch ist in diesen Dingen kein Vorbild! Daß wir von der Redaktion des Idiotikons immer wieder außerordentlich wertvolle Spezialauskünfte erhalten, sei dankbar vermerkt. Also: Wir haben nur den Wunsch, daß die Herausgeber des Schweizerdeutschen Wörterbuches das Werk im bewährten alten Geiste und Stile weiter fördern und vollenden mögen! »